

§ 23 APO-WbK (Nordrhein-Westfalen) — Belegung von Unterricht

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Studierenden belegen Unterrichtsfächer in dem gemäß der Stundentafel zum Erwerb des Schulabschlusses erforderlichen Umfang.
- (2) Ehemalige Schülerinnen und Schüler des zieldifferenten Bildungsgangs Lernen, die den Ersten Schulabschluss erwerben wollen, können anstelle des Unterrichts in einer Fremdsprache im gleichen Umfang Unterricht in einem anderen Fach (Ersatzfach) oder in zwei anderen Fächern belegen, sofern die Schule ein entsprechendes Angebot einrichten kann.

Zitiervorschlag: § 23 APO-WbK (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APO-WbK/23>